

Interpellation Baumgartner-Flawil (20 Mitunterzeichnende) vom 23. Februar 2015

Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. April 2015

Daniel Baumgartner-Flawil verweist in seiner Interpellation vom 23. Februar 2015 auf den nach wie vor bestehenden Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Volksschule. Er erkundigt sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für die Schulische Heilpädagogik sowie nach Massnahmen, um die Attraktivität des Studienlehrgangs «Pädagogik bei Schulschwierigkeiten» zu erhöhen bzw. dem Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zu begegnen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Sonderpädagogik gewinnt immer grössere Bedeutung. Hintergrund sind etwa die zunehmende Integration, die Heterogenität der Gesellschaft bzw. der Schülerinnen und Schüler oder die erhöhte Aufmerksamkeit für die Förderung besonders begabter Kinder. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf werden ergänzend zu den Regelklassenlehrpersonen Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) eingesetzt. Die SHP werden in den Schulen sowohl für die separative Förderung in Kleinklassen als auch für die Integrierte Schülerförderung in der Regelklasse (ISF) eingesetzt.

Gemäss einer Umfrage bei den Trägern der öffentlichen Volksschule im Kanton St.Gallen im Jahr 2014 konnten die offenen SHP-Stellen auf das Schuljahr 2014/15 weitgehend besetzt werden; so waren per 30. Juni 2014 drei Stellen mit total 55 Lektionen und per 11. August 2014 noch eine Stelle mit 24 Lektionen offen. Die Umfrage sagt allerdings nichts über die formale Ausbildung der angestellten Lehrpersonen aus. Insbesondere kann es sich dabei teilweise um Lehrpersonen handeln, die nicht über ein stufenspezifisches Lehrdiplom verfügen. Das bedeutet beispielsweise, dass Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom für die Kindergarten- und Primarschule in Kleinklassen eingesetzt werden. Es trifft zu, dass seit Jahren ein Mangel an *ausgebildeten* SHP besteht.

Gegen den Mangel an ausgebildeten SHP haben der Erziehungsrat und das Bildungsdepartement in der Vergangenheit verschiedene Massnahmen ergriffen. So wurde auf der Ausbildungsseite die Anzahl der für den Kanton St.Gallen an der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) verfügbaren Studienplätze in Zeiten hoher Nachfrage (Studienjahre 2008 und 2009) erhöht. Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 20. November 2012 auf die Einfache Anfrage 61.12.30 «Ausbildung von Primarlehrpersonen zu Oberstufenlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen» dargelegt, hat der Erziehungsrat zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik und für eine bessere berufliche Vereinbarkeit am 24. Oktober 2012 beschlossen, Primarlehrpersonen in Ausbildung zur SHP die bedingte Wahlfähigkeit zu erteilen. Diese können ab Beginn des dritten Semesters von den Schulträgern demnach zu Konditionen von SHP mit Lehrdiplom für die Regelklasse und damit mit dem Lohn von Oberstufenlehrpersonen angestellt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen verfügt als Mitträger der HfH für den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung SHP über ein Kontingent von rund 20 Studienplätzen. Darüber hinaus sicherte er sich ab dem Jahr 2001 den Anspruch auf 15 (in den Jahren 2008 und 2009 ausnahmsweise je 30) jährliche Zusatzplätze. Die Zusatzplätze werden nur finanziert, wenn sie effektiv belegt werden.

Ab dem Herbstsemester 2015 bietet die HfH in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) als Pilotversuch ein regionales Studium zum Beruf SHP, Vertiefungsrichtung «Pädagogik bei Schulschwierigkeiten», in Rorschach an. Der Pilotversuch ist auf zwei Durchführungen im Abstand von zwei Jahren befristet. Nach einer erfolgreichen Evaluation des Pilotversuchs steht eine definitive jährliche Durchführung des regionalen Studienangebots ab dem Jahr 2019 in Aussicht.

Die Mindestklassengrösse des Studienangebots in Rorschach umfasst 25 Studierende. Um sie zu erreichen, werden die vorstehend erwähnten Zusatzplätze aus zwei Jahren zu je 30 Studienplätzen gebündelt und verteilt auf 25 Plätze bei Studienstart in Rorschach und 5 (das Grundkontingent von 20 ergänzende) Plätze bei Studienstart in Zürich im Folgejahr:

Studienbeginnende	Studienort Zürich HfH*	Studienort Rorschach PHSG*	Total		Kontingent
			je Jahr	Ø 2 J.	
Studienjahr 2015/16	20	25	45	70	20 + 15 = 35
Studienjahr 2016/17	25	0	25		20 + 15 = 35
Studienjahr 2017/18	20	25	45	70	20 + 15 = 35
Studienjahr 2018/19	25	0	25		20 + 15 = 35
Total in 4 Jahren	90	50	140		140

* Das ganze Studium wird am gleichen Studienort absolviert.

Seit dem Jahr 2010 haben die 15 Zusatzplätze ausgereicht oder mussten mangels Nachfrage nicht ausgeschöpft werden. Dieses Jahr ist mit 63 Anmeldungen ein einmalig hoher Anmeldestand zu verzeichnen. Die Nachfrage dürfte durch das neue Studienangebot in Rorschach und die damit zusammenhängende höhere öffentliche Sichtbarkeit der SHP-Ausbildung mit begründet sein. Die überzähligen Anmeldungen werden – soweit den betroffenen Personen nicht zusätzliche Plätze in Zürich zulasten nicht beanspruchter Kontingente anderer Kantone angeboten werden können, was erfahrungsgemäss nicht selten der Fall ist – auf eine Warteliste gesetzt und für die Aufnahme im nächsten Jahr prioritär berücksichtigt.

Die Studierenden wählen zu rund 75 Prozent die Vertiefungsrichtung «Pädagogik bei Schulschwierigkeiten» und zu rund 20 Prozent die Vertiefungsrichtung «Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung»; der Rest entfällt auf andere Studienschwerpunkte. Setzt man diese Erfahrungswerte auf die erwartete Zahl der Neueintritte ab Herbstsemester 2015 um, ergeben sich gut 30 Studierende für den Schwerpunkt «Pädagogik bei Schulschwierigkeiten».

- 2./3. Mit der bedingten Wahlfähigkeit für Primarlehrpersonen in Ausbildung zum Beruf SHP ab dem dritten Semester und mit dem regionalen Studiengang an der PHSG wird wirksam die Attraktivität der Ausbildung zum Beruf SHP erhöht und dem Mangel an SHP begegnet. Die Vertiefungsrichtungen «Pädagogik bei Schulschwierigkeiten» und «Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung», die durch die Studierenden zur Hauptsache belegt werden, sind Wahlangebote. Diese Wahlfreiheit soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Die Zahlen aus den

Vorjahren zeigen, dass der Schwerpunkt «Pädagogik bei Schulschwierigkeiten» auch vor dem Hintergrund der Wahlfreiheit sehr gut belegt ist. Will man diesen Schwerpunkt noch weiter fördern, ist ein längerfristiger Prozess mit dem Fokus insbesondere auch auf die Imagepflege notwendig. Der Beruf SHP ist anspruchsvoll und genießt in der Öffentlichkeit nicht den Ruf, der ihm zustehen würde. PHSG und HfH haben mit der Lancierung ihres Lehrgangs ab dem Jahr 2015 bereits bedeutende Vorarbeit im Bekanntmachen und in der Attraktivitätssteigerung geleistet. Zusätzlich sind namentlich die Berufsverbände eingeladen, einen Beitrag zur Imageförderung zu leisten, damit insbesondere noch mehr Lehrpersonen der Primarschule die Arbeit mit Kindern mit besonderem Bildungsbedarf anstreben und somit diese Zusatzausbildung absolvieren.

4. Trotz dem Wegfall der Wahlfähigkeit ab dem Schuljahr 2015/16 gilt für Volksschul-Lehrpersonen weiterhin das Ausbildungsprimat. Unbefristet angestellt werden kann nur, wer ein anerkanntes Lehrdiplom für den erteilten Unterricht oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (Art. 57 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1, in der Fassung gemäss XVI. Nachtrag, 22.13.14). Lehrpersonen, die ein berufsbegleitendes Studium zum Beruf SHP absolvieren, verfügen noch nicht über ein anerkanntes Diplom als SHP. Der Erziehungsrat hat festgehalten, dass bei diesen Lehrpersonen aufgrund ihres Lehrdiploms für die Regelschule und der Tatsache, dass sie als Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang bereits über Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen müssen, *mit zunehmendem Studienfortgang* eine annähernde Gleichwertigkeit der Berufsbefähigung mit vollständig ausgebildeten SHP festgestellt werden kann. *Zu Beginn der Ausbildung* ist dies aber noch nicht der Fall, weshalb es nach Auffassung der Regierung nicht angezeigt ist, bereits ab diesem Zeitpunkt die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit ausgebildeten SHP festzustellen und ihnen demzufolge den Lohn einer SHP mit Lehrdiplom für die Regelklasse zu entrichten.